



Hochrangige Gruppe der EU für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt

2018

Untergruppe Gleichstellungsdaten

Leitlinien zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von
Gleichstellungsdaten

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Justiz und Verbraucher

Direktion D – Gleichstellung und Unionsbürgerschaft

Referat D.1 – Antidiskriminierung und Koordinierung von Roma-Angelegenheiten

Europäische Kommission

1049 Brüssel, Belgien

Leitlinien zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten

Redaktionsschluss: Juli 2018

PDF	ISBN 978-92-76-40998-4	doi:10.2838/915643	DS-01-21-146-DE-N
-----	------------------------	--------------------	-------------------

Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2021

© Europäische Union 2021

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nicht anders angegeben, darf dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC-BY 4.0) weiterverwendet werden (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Das bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Inhalt

Abschnitt I: Hintergrund und Zweck dieser Leitlinien.....	6
Feststellung von Lücken bei der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten.....	9
Wie wurden diese Leitlinien entwickelt?.....	13
Abschnitt II: Leitlinien zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten	14
A. Institutionelle und strukturelle Leitlinien	14
1. Bestandsaufnahme bestehender Quellen für Gleichstellungsdaten und Ermittlung von Datenlücken	14
2. Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit bei der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten.....	15
3. Einrichtung eines Datenportals für Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.....	16
4. Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Erhebung belastbarer und zuverlässiger Gleichstellungsdaten.....	17
5. Erleichterung der wirksamen Nutzung von Gleichstellungsdaten.....	18
B. Operative Leitlinien.....	19
6. Gewährleistung der Vollständigkeit der Gleichstellungsdaten.....	19
7. Umfassende Einbeziehung von Gleichstellungsdaten in Erhebungen auf nationaler und auf EU-Ebene.....	20
8. Sicherstellung einer regelmäßigen und zeitnahen Erhebung von Gleichstellungsdaten	20
9. Verbesserung der Gültigkeit und Zuverlässigkeit von Gleichstellungsdaten.....	21
10. Gewährleistung der Repräsentativität der Gleichstellungsdaten.....	22
11. Verbesserung der Vergleichbarkeit von Gleichstellungsdaten.....	23

Dieses Dokument ist nicht rechtsverbindlich und dient lediglich als Orientierungshilfe. Es kann daher weder Rechtsberatung zu Fragen des nationalen Rechts leisten noch eine verbindliche Auslegung des Unionsrechts vornehmen, die weiterhin in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union fällt.

Abschnitt I: Hintergrund und Zweck dieser Leitlinien

Die Europäische Union (EU) verfügt über einen fortgeschrittenen Rechtsrahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Diesen Rechtsrahmen haben alle 28 Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt und sind dabei häufig über die Mindeststandards der Rassismusbekämpfungsrichtlinie¹ und der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie² hinausgegangen.

Ein erheblicher Anteil der Menschen in der Europäischen Union ist jedoch regelmäßig von Diskriminierung, Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung betroffen. Dies kann auf der Grundlage ihres Geschlechts, ihres ethnischen Hintergrunds, ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung, ihres Alters, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität oder einer Behinderung oder einer Kombination dieser Gründe erfolgen, wie die Ergebnisse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) durchgängig zeigen.³

Dies erfordert eine nochmalige Betrachtung der Art und Weise, wie Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung umgesetzt werden und wie die Fortschritte vor Ort überwacht und gemessen werden können. Gleichstellungsdaten sind ein wesentliches Element dieser nochmaligen Betrachtung und leistungsfähige Instrumente zur Unterstützung der Bekämpfung von Diskriminierung und Ausgrenzung.

Dies schließt insbesondere die Auszahlung von Mitteln aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union ein, bei denen die in Artikel 10 AEUV verankerten bereichsübergreifenden Grundsätze der EU wie das Ziel der Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung uneingeschränkt geachtet werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten über Vorkehrungen verfügen, einschließlich einer Überwachung durch die systematische Erhebung zuverlässiger und objektiver Daten, die die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Grundrechte gewährleisten.⁴

¹ [Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.](#)

² [Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.](#)

³ Siehe beispielsweise, FRA (2017a), [\(EU MIDIS II\) Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse](#); FRA (2017b), [Second European Union Minorities and Discrimination Survey - Main results](#) (Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – wichtigste Ergebnisse); FRA (2016), [\(EU-MIDIS II\) Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – Roma – Ausgewählte Ergebnisse](#); FRA (2014), [EU LGBT survey - European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey - Main results](#) (LGBT-Erhebung in der EU – Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union – wichtigste Ergebnisse); FRA (2013), [Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Juden in den EU-Mitgliedstaaten: Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Antisemitismus.](#)

⁴ Siehe [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa](#), COM(2018) 375 final, 2018/0196 (COD), insbesondere Erwägungsgrund 5 über die bereichsübergreifenden Grundsätze der EU, Artikel 67 über die Auswahl der Vorhaben durch die Verwaltungsbehörde auf der Grundlage nichtdiskriminierender Verfahren und unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Anhang III über zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen.

In vielen europäischen Ländern ist die Erhebung personenbezogener Daten, die nach geschützten Merkmalen wie Rasse oder ethnische Herkunft aufgeschlüsselt sind, aus historischen Gründen ein besonders heikles Thema. Die Antidiskriminierungsvorschriften der EU verbieten die Verwendung solcher Daten zum Nachteil der Gruppen, auf die sie sich beziehen. Darüber hinaus werden solche sensiblen personenbezogenen Daten durch Verfassungsnormen, das geltende Datenschutzrecht der Europäischen Union und die Charta der Grundrechte intensiv geschützt. Werden sie jedoch unter uneingeschränkter Einhaltung dieses Rechtsrahmens und der darin festgelegten Garantien erhoben und verarbeitet, sind solche Daten für die Mitgliedstaaten zur Bewertung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte von wesentlicher Bedeutung, und die Daten versetzen die politischen Entscheidungsträger in die Lage, faktengestützte Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Ungleichheiten und Ausgrenzung zu konzipieren.

In ähnlicher Weise hat der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte kürzlich einen Leitfaden für die Datenerhebung und -disaggregation veröffentlicht, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu überwachen.⁵ In diesem Leitfaden wird betont, dass die Datenerhebung stets im Einklang mit dem übergeordneten Menschenrechtsgrundsatz erfolgen sollte, *Schaden zu vermeiden*, und dass sie keine Diskriminierung, Voreingenommenheit oder Stereotype erzeugen und eine bestehende Diskriminierung, Voreingenommenheit oder bestehende Stereotype nicht verstärken sollte; Daten über persönliche Merkmale sollten sicher aufbewahrt und nur zum Nutzen der Gruppen, die sie beschreiben, und der Gesellschaft als Ganzes verwendet werden. „*Schaden zu vermeiden*, bedeutet auch, dass nichts in dem Leitfaden als Aufforderung, Ermutigung oder Billigung einer Initiative oder Praxis ausgelegt werden sollte, die darauf abzielt, Bevölkerungsgruppen zu diskriminieren und sie der Gefahr schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen auszusetzen (oder eine solche Wirkung hat).“⁶

Was sind Gleichstellungsdaten?

Im 2016 überarbeiteten Europäischen Handbuch zu Gleichstellungsdaten, [European Handbook on Equality Data – 2016 Revision](#) (Europäische Kommission, 2016, S. 15), bezieht sich der Begriff **Daten** auf jedes Stück Information, ob in digitaler oder anderer Form. Die Funktion von Daten besteht darin, dass sie etwas über bestimmte Aspekte der Wirklichkeit aussagen und daher nützlich sein können, wenn Analysen vorgenommen, Überlegungen angestellt oder Entscheidungen getroffen werden.

Gleichstellungsdaten sind definiert als jedes Stück Information, das für die Beschreibung und Analyse des Stands der Gleichbehandlung nützlich ist. Dabei kann es sich um quantitative oder qualitative Informationen handeln. Gleichstellungsdaten könnten Gesamtdaten umfassen, die Ungleichheiten oder ihre Ursachen oder Auswirkungen auf die Gesellschaft widerspiegeln. Manchmal können Daten, die primär zu anderen als gleichstellungsbezogenen Zwecken erhoben werden, für die Erstellung von Gleichstellungsdaten verwendet werden.

Es gibt verschiedene, auf unterschiedlichen Datenerhebungsmechanismen beruhende Arten von Datenquellen, die zur Zusammenstellung von Gleichbehandlungsstatistiken herangezogen werden

⁵ Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2018), [A Human Rights-based Approach to Data - Leaving No One Behind in the 2030 Agenda for Sustainable Development](#) (Ein menschenrechtsbasierter Ansatz in Bezug auf Daten – Niemanden zurücklassen in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung), Leitfaden für die Datenerhebung und -disaggregation.

⁶ Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2018), [A Human Rights-based Approach to Data - Leaving No One Behind in the 2030 Agenda for Sustainable Development](#), (Ein menschenrechtsbasierter Ansatz in Bezug auf Daten – Niemanden zurücklassen in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung), Leitfaden für die Datenerhebung und -disaggregation, S. 11-12.

können. Zu Quellen für Gleichstellungsdaten zählen Volkszählungen, Verwaltungsregister, Haushalts- und Einzelerhebungen, Opferbefragungen, Meinungsbefragungen (Selbstbefragungen), Beschwerdedaten, Diskriminierungstests, Diversitätsmonitoring durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie qualitative Forschungsstrategien wie Fallstudien, Tiefen- und Experteninterviews.

Die Erhebung und Verwendung von Gleichstellungsdaten sind für die Mitgliedstaaten für eine Reihe verschiedener Zwecke unerlässlich, darunter:⁷

- Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewertung der Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung und anderer maßgeblicher nationaler rechtlicher und politischer Rahmen;
- Monitoring der Gleichstellungstrends in verschiedenen Lebensbereichen, wie etwa Beschäftigungsquote, Prozentsatz der Personen in der Hochschulbildung oder Prozentsatz der Schulabbrecher, um eine faktengestützte Politikgestaltung zu fördern;
- Überwachung der Einhaltung einschlägiger internationaler Menschenrechtsstandards durch die Mitgliedstaaten, etwa des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Sichtbarmachung der verdeckten Zahl von Diskriminierungen, d. h. der nicht gemeldeten Diskriminierungsfälle, beispielsweise durch die Durchführung von Opferbefragungen oder Diskriminierungstests;
- Bereitstellung zuverlässiger Beweise für Diskriminierung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhand von Daten, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung hindeuten;
- Einpflegen von Indikatoren zur Verfolgung der Fortschritte bei der Umsetzung von Strategien zur Förderung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, zu denen sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, wie die europäische Säule sozialer Rechte, die Strategie Europa 2020 oder die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;
- Förderung von Interessenvertretung und Sensibilisierung im Bereich Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung;
- Hervorhebung von Evidenzlücken in Bereichen, in denen weitere Forschungsarbeiten erforderlich sind.

In Anerkennung der Bedeutung von Gleichstellungsdaten für diese Zwecke setzte die Hochrangige Gruppe für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt im Februar 2018 die Untergruppe Gleichstellungsdaten⁸ ein, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um eine bessere Erhebung

⁷ Für eine erschöpfende Liste und eine umfassendere Erörterung der verschiedenen Erfordernisse siehe das Europäische Handbuch zu Gleichstellungsdaten, Europäische Kommission (2016), [European Handbook on Equality Data – 2016 Revision](#), S. 19-22.

⁸ Die Untergruppe Gleichstellungsdaten setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission, der FRA und von Eurostat sowie nationaler Verwaltungen, nationaler statistischer Ämter oder Gleichstellungsstellen zusammen. Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, die Niederlande, Rumänien, Spanien, Ungarn, das Vereinigte Königreich sowie Norwegen haben nationale Vertreterinnen und Vertreter zur Mitwirkung an der Untergruppe benannt. Die Beteiligung von Eurostat ist von entscheidender Bedeutung, um Synergien zwischen der Arbeit dieser Untergruppe und den Entwicklungen auf der Ebene des Europäischen Statistischen Systems (ESS) zu schaffen. Das ESS ist die Partnerschaft zwischen der statistischen Behörde (Eurostat) und den nationalen statistischen Ämtern sowie anderen nationalen Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken in jedem Mitgliedstaat zuständig sind.

und Nutzung von Gleichstellungsdaten zu unterstützen.⁹ Die FRA wurde ersucht, die Arbeit der Untergruppe im Einklang mit dem Mandat der Agentur zur Entwicklung von Methoden und Standards zur Verbesserung der Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der Daten auf europäischer Ebene zu unterstützen.¹⁰

Feststellung von Lücken bei der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten

Die Arbeit der Untergruppe zeigte große Unterschiede bei der Erhebung und Verwendung von Gleichstellungsdaten durch die Mitgliedstaaten. Die Untergruppe erklärte jedoch auch, dass die derzeitigen Verfahren gemeinsame Lücken und Herausforderungen aufweisen, von denen die wichtigsten nachstehend zusammengefasst werden:

1. *Fehlen eines koordinierten Ansatzes zur Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten*

Die Mitgliedstaaten verfügen vielfach nicht über einen kohärenten und systematischen Ansatz zur Erhebung von Gleichstellungsdaten. Dies führt häufig dazu, dass die Erhebung dieser Daten ungleichmäßig auf verschiedene Quellen und Datenerhebungsstellen aufgeteilt wird, die in der Regel nicht aufeinander abgestimmt oder miteinander verbunden sind. Infolgedessen können die von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten nicht optimal genutzt werden, um die Ergebnisse der Rechtsvorschriften, Strategien und Maßnahmen zu überwachen, die die Mitgliedstaaten zur Förderung der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung umsetzen.

2. *Fehlen ausreichender Ressourcen und fehlendes Bewusstsein für die Bedeutung der Erhebung von Gleichstellungsdaten*

Die Mitgliedstaaten neigen zur Unterschätzung der Notwendigkeit, ihre Antidiskriminierungsmaßnahmen auf belastbare und zuverlässige Gleichstellungsdaten zu stützen, anhand derer die Wirksamkeit des einschlägigen rechtlichen und politischen Rahmens bewertet werden könnte. Infolgedessen werden nicht genügend Mittel für die Verbesserung der Erhebung solcher Daten aufgewendet. Darüber hinaus verfügen Interessenträger, die bereit und kompetent wären, Gleichstellungsdaten zu erfassen, wie Gleichstellungsstellen, Forschungsinstitute und Organisationen der Zivilgesellschaft, häufig nicht über die erforderlichen Ressourcen, um dies zu tun, oder dies mit der Kontinuität zu tun, die erforderlich ist, um eine einheitliche Überwachung im Zeitverlauf zu ermöglichen.

3. *Ungleichgewicht bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten aus unterschiedlichen Diskriminierungsgründen*

Soweit Daten zur Gleichstellung erhoben werden, beziehen sich diese Daten tendenziell eher auf einige bestimmte Diskriminierungsgründe, während andere weniger Berücksichtigung finden. Dies kann zu Ungleichgewichten bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten und somit zu großen Wissenslücken führen. Insgesamt ist die Datenerhebung, mit der Diskriminierungsgründe wie

⁹ Die Hohe Ränge Gruppe für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt hat die Untergruppe Gleichstellungsdaten beauftragt, eine Reihe unverbindlicher Leitlinien zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten auszuarbeiten, ein Diagnoseinstrument/eine Checkliste auszuarbeiten, anhand dessen/derer die EU-Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit von Gleichstellungsdaten bewerten können, die auf nationaler Ebene erhoben wurden, und Verfahren zusammenzustellen, die auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen unverbindlichen Leitlinien angewendet werden. Die Hohe Ränge Gruppe für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt arbeitet im Bereich der folgenden Diskriminierungsgründe: sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, Rasse oder ethnische Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung und Behinderung, wobei das Geschlecht bei seiner Überschneidung mit diesen Gründen berücksichtigt wird.

¹⁰ [Verordnung \(EG\) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte](#)

Geschlecht¹¹ und Alter abgedeckt werden, in den Mitgliedstaaten am weitesten entwickelt. Die Datenerhebung zu Behinderungen wird schrittweise besser, teilweise aufgrund der Verpflichtungen, denen die Mitgliedstaaten diesbezüglich gemäß Artikel 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) unterliegen. Die Erhebung von Daten über Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität ist in den Mitgliedstaaten tendenziell am wenigsten entwickelt.¹² Darüber hinaus können solche Ungleichgewichte bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten dazu führen, dass es an Informationen darüber mangelt, inwieweit Menschen mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind.

4. Ungleichgewicht bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten in unterschiedlichen Lebensbereichen

Die Rassismusbekämpfungsrichtlinie verbietet ethnische Diskriminierung in einer Reihe wichtiger Lebensbereiche wie Beschäftigung, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, allgemeine Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, während die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie die Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf verbietet. Es besteht jedoch nach wie vor ein Ungleichgewicht hinsichtlich des Umfangs, in dem die Mitgliedstaaten Gleichstellungsdaten in den von den Richtlinien erfassten Bereichen erheben, wobei die Beschäftigung in der Regel der Bereich ist, in dem die meisten Daten erhoben werden. Dies trägt insgesamt zur begrenzten Verfügbarkeit umfassender Daten auf nationaler Ebene bei, die alle Lebensbereiche abdecken, in denen Menschen möglicherweise diskriminiert werden.

5. Unzureichende Vergleichbarkeit der Gleichstellungsdaten von verschiedenen Datenquellen

Da verschiedene Datenquellen häufig auf unterschiedlichen Definitionen beruhen und unterschiedliche Bevölkerungseinstufungen verwenden, sind Gleichstellungsdaten sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch zwischen den Mitgliedstaaten oft nicht vergleichbar. So erfassen einige Quellen beispielsweise Daten zu Fragen, die für Behinderungen relevant sind, indem sie ein medizinisches Modell verwenden. Andere verfolgen den Menschenrechtsansatz, der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert ist und sich auf die Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und bestehenden sozialen und umweltbedingten Barrieren konzentriert. In Ermangelung eines Mechanismus zur Koordinierung der Entscheidungen, wie verschiedene Diskriminierungsgründe konzeptualisiert und gemessen und wie potenziell betroffene Personen oder Gruppen eingestuft werden können, sind die Daten und Ergebnisse daher gewiss nicht vergleichbar.

6. Unvollständige Ermittlung der von Diskriminierung bedrohten Bevölkerungsgruppen aufgrund der übermäßigen Abhängigkeit von Näherungswerten

Die Selbstidentifizierung ist ein Schlüsselprinzip eines menschenrechtsbasierten Ansatzes für die Datenerhebung und wird vom Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für

¹¹ Für geschlechtsspezifische Statistiken siehe das Europäische Institut für [Gleichstellungsfragen \(EIGE\)](#), insbesondere den [Gleichstellungsindex](#), der den Bereich sich überschneidender Ungleichheiten umfasst. Der Gleichstellungsindex ist ein zusammengesetzter Indikator, der das Konzept der Gleichstellung der Geschlechter misst und auf der Grundlage des politischen Rahmens der EU bei der Überwachung der Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter in der EU im Verlauf der Zeit hilft.

¹² Siehe Europäische Kommission (2017), [Equality data indicators: Methodological approach. Overview per EU Member State](#) (Indikatoren für Gleichstellungsdaten: Methodischer Ansatz. Überblick nach EU-Mitgliedstaaten)

Menschenrechte empfohlen.¹³ Die Untergruppe erkennt auch den Wert von Näherungsinformationen an, die dazu beitragen können, eine einheitliche Grundlage für die Überwachung von Veränderungen im Zeitverlauf zu schaffen. Die Untergruppe schlägt vor, dass nach Möglichkeit sowohl Daten aus der Selbstidentifizierung als auch Näherungsdaten erhoben und analysiert werden, um ein ganzheitlicheres Bild der geschützten Gruppen zu erhalten. Personen oder Gruppen, die einer Ungleichbehandlung ausgesetzt sind, werden häufig anhand von Näherungswerten erfasst, die möglicherweise nicht das gesamte Spektrum der Diskriminierungserfahrungen abdecken. Dies gilt insbesondere für persönliche Merkmale wie Rasse oder ethnische Herkunft. Nur wenige Datenquellen ermöglichen die Zuordnung personenbezogener Identitäten auf der Grundlage des menschenrechtsbasierten Grundsatzes der Selbstidentifizierung. Stattdessen ist es eher üblich, zur Bestimmung ethnisch bedingter Identitäten Imputationen oder Näherungswerte wie Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Sprache oder Wohnort zu verwenden. Näherungswerte reichen zwar möglicherweise nicht aus, um alle potenziellen Opfer rassistischer oder ethnischer Diskriminierung umfassend zu identifizieren, sie können jedoch ein einheitliches Bild vermitteln, das die Überwachung der Veränderungen im Verlauf der Zeit ermöglicht. So kann beispielsweise die Variable „Geburtsland“ nicht erkennen lassen, wie Nachkommen von Zuwanderern, die im jeweiligen Land geboren sind, aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe oder anderer sichtbarer Merkmale wie religiöser Kleidung diskriminiert werden. Sie ermöglicht jedoch eine Analyse der Ungleichheiten zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen.

7. Unzureichende Konsultation einschlägiger Interessenträger

Nur in wenigen Mitgliedstaaten wird versucht, bei der Festlegung von Definitionen und Kategorien für die Datenerhebung von Diskriminierung bedrohte Personen, Gruppen oder Gemeinschaften einzubeziehen oder zu konsultieren. Die Beteiligung ist jedoch nicht nur ein bewährtes Verfahren im Hinblick auf einen menschenrechtsbasierten Ansatz bei der Datenerhebung, sondern führt zu belastbareren Daten, einem größeren Vertrauen in den Prozess der Datenerhebung und zu einer größeren Bereitschaft, sich an der Datenerhebung zu beteiligen. Eine mangelnde Beteiligung maßgeblicher Interessenträger an der Datenerhebung kann sich negativ auf die Antwortquote und damit auf die Gültigkeit, Zuverlässigkeit und Repräsentativität der erhobenen Daten auswirken. Wenn beispielsweise potenziell betroffene Bevölkerungsgruppen bei Fragen zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität nicht hinzugezogen werden, kann dies zu mangelndem Vertrauen in den Zweck der Datenerhebung sowie zu Formulierungen der Fragen führen, die nicht das Selbstverständnis der untersuchten Personen widerspiegeln und somit von einer Beantwortung der Fragen abhalten.

8. Unrichtige Auslegung der Datenschutzrahmen

Manchmal werden Datenschutzanforderungen so verstanden, dass sie die Erhebung personenbezogener Daten wie die ethnische Herkunft, die Religion oder die sexuelle Ausrichtung einer Person verbieten. Wie die nachstehende Erläuterung zeigt, legt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU¹⁴, die seit dem 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist, jedoch Bedingungen fest, unter denen die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten zulässig ist.¹⁵

¹³ Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2018), [A Human Rights-based Approach to Data - Leaving No One Behind in the 2030 Agenda for Sustainable Development](#) (Ein menschenrechtsbasierter Ansatz in Bezug auf Daten – Niemanden zurücklassen in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung), Leitfaden für die Datenerhebung und -disaggregation.

¹⁴ [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG](#)

¹⁵ Im Zweifelsfall könnten Datensammler ihre nationalen Datenschutzbehörden um Rat ersuchen, um sich zu vergewissern, dass ihre Verfahren mit der DSGVO im Einklang stehen. Die Europäische Kommission hat

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) untersagt die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. In der DSGVO wird jedoch klargestellt, dass dieses Verbot unter anderem dann nicht gilt, wenn:

- die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a);
- die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, für statistische Zwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist (Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben g und j).

In Erwägungsgrund 26 der DSGVO heißt es weiter, dass die Grundsätze des Datenschutzes nicht für anonyme Informationen gelten sollten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder die sich auf personenbezogene Daten beziehen, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. In Erwägungsgrund 26 heißt es ferner, dass die DSGVO nicht die Verarbeitung solcher anonymen Daten betrifft, auch für statistische oder für Forschungszwecke.

Schließlich muss die Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten mit der DSGVO und insbesondere mit den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen gemäß Artikel 5 im Einklang stehen: Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht.

Wie wurden diese Leitlinien entwickelt?

Diese Leitlinien wurden von der Untergruppe Gleichstellungsdaten ausgearbeitet. Sie sollen den Mitgliedstaaten praktische Orientierungshilfe für die schrittweise Verbesserung der Erhebung und Verwendung von Gleichstellungsdaten an die Hand geben, um die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Strategien und Maßnahmen zu unterstützen, die sie zu diesem Zweck entwerfen.

Die Leitlinien wurden auf der Grundlage eines systematischen Austauschs von Verfahren und Diskussionen im Rahmen sowohl der Hochrangigen Gruppe als auch der Untergruppe fertiggestellt, einschließlich der Frage, wie die in den derzeitigen nationalen Verfahren festgestellten Lücken und Mängel behoben werden können. Die Leitlinien bauen ferner auf den Empfehlungen des

unter folgendem Link allgemeine Leitlinien veröffentlicht:

https://ec.europa.eu/commission/priorities/justice-and-fundamental-rights/data-protection/2018-reform-eu-data-protection-rules_de.

aktualisierten *Europäischen Handbuchs zu Gleichstellungsdaten* auf.¹⁶ Dazu gehören die Nutzung mehrerer Quellen von Gleichstellungsdaten, die Förderung kohärenter Definitionen und statistischer Kategorien, die Verbesserung der Gültigkeit und Zuverlässigkeit bestehender Datenerhebungen und die Sicherstellung ausreichender Finanzmittel für die Erhebung von Gleichstellungsdaten.

Die Leitlinien sind in zwei Gruppen unterteilt:

- A. **Institutionelle und strukturelle Leitlinien** bieten den Mitgliedstaaten Orientierungshilfe beim Aufbau von Strukturen, die einen systematischen, langfristigen und kooperativen Ansatz für die Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten ermöglichen. Die Leitlinien richten sich in erster Linie an politische Entscheidungsträger und öffentliche Verwaltungen, die sowohl ein Mandat als auch das Potenzial haben, Veränderungen auf institutioneller Ebene herbeizuführen.
- B. **Operative Leitlinien** bieten den Mitgliedstaaten Orientierungshilfe bei der Sicherstellung der Vollständigkeit, Aktualität, Gültigkeit, Zuverlässigkeit und Repräsentativität von Gleichstellungsdaten und bei der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten. Die Leitlinien richten sich insbesondere an Einrichtungen/Akteure, die an der Erfassung, Analyse und Verbreitung von Gleichstellungsdaten beteiligt sind, wie nationale statistische Ämter, Ministerien oder andere nationale oder lokale Verwaltungsbehörden, Forschungsinstitute, Gleichstellungsstellen und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Alle institutionellen/strukturellen und operativen Leitlinien sind miteinander verknüpft, bauen aufeinander auf und ergänzen und verstärken sich in vielerlei Hinsicht gegenseitig. Die Leitlinien sollten als Einheit verstanden und angewendet werden. Wie die Diskussionen innerhalb der Hochrangigen Gruppe und der Untergruppe jedoch gezeigt haben, liegt in jedem Mitgliedstaat eine andere Situation hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der erhobenen Gleichstellungsdaten vor. Daher können politische Entscheidungsträger und andere Interessenträger auch die in den Leitlinien aufgeführten Maßnahmen auswählen oder priorisieren, die den zu diesem Zeitpunkt in dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelten Bedürfnissen am besten gerecht werden. Zunächst können ausgewählte Elemente der Leitlinien angewandt und dann mit dem Ziel, ein umfassendes System hochwertiger Gleichstellungsdaten aufzubauen, durch die Umsetzung weiterer Elemente erweitert werden. In diesem Sinne wird die Umsetzung der vorliegenden Leitlinien als ein fortlaufender Prozess und der Umfang ihrer Anwendung als graduelle Frage betrachtet.

Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Leitlinien als Grundlage für die Entwicklung politischer Maßnahmen und für die Bewertung ihrer Ergebnisse unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung zu nutzen.

¹⁶ Europäische Kommission (2016), [European Handbook on Equality Data – 2016 Revision](#) (Europäisches Handbuch zu Gleichstellungsdaten, Überarbeitung 2016).

Abschnitt II: Leitlinien zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten

A. Institutionelle und strukturelle Leitlinien

1. Bestandsaufnahme bestehender Quellen für Gleichstellungsdaten und Ermittlung von Datenlücken

Es sollte eine nationale Bestandsaufnahme durchgeführt werden, um bestehende Quellen für Gleichstellungsdaten in den Mitgliedstaaten zu ermitteln, Doppelarbeiten bei der Datenerhebung zu vermeiden und eine Grundlage für einen systematischeren Ansatz für die Erhebung von Gleichstellungsdaten zu schaffen.¹⁷

Eine solche Initiative könnte von einem zuständigen Ministerium oder einer zuständigen Regierungsstelle unterstützt oder koordiniert werden. Alternativ könnten dem nationalen statistischen Amt, einer Gleichstellungsstelle oder einem Forschungsinstitut ein spezielles Mandat erteilt und für eine solche Bestandsaufnahme explizit bestimmte Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

In erster Linie sollte die Bestandsaufnahme den Mitgliedstaaten bei Folgendem helfen:

- Ermittlung der verschiedenen Quellen und Anbieter von Gleichstellungsdaten unter Berücksichtigung von Datenquellen, die nicht speziell für die Erfassung von Gleichstellungsdaten konzipiert sind, aber Variablen umfassen, die verwendet werden können, um bestehende Ungleichheiten aufzuzeigen und zu analysieren;
- Ermittlung, für welche Diskriminierungsgründe Daten erhoben werden;
- Berücksichtigung von Überschneidungen von Diskriminierungsgründen;
- Ermittlung der Lebensbereiche, für die Daten erhoben werden (beispielsweise (Zugang zu) Beschäftigung, (Zugang zu) Wohnraum, allgemeine Bildung, Gesundheit, Zugang zur Justiz, Zugang zu Waren und Dienstleistungen usw.);
- Festlegung, mit welcher Häufigkeit und auf der Grundlage welcher Definitionen und Einstufungen Daten erhoben werden;
- gegebenenfalls Erhebung von Informationen über Stichprobenumfang, Repräsentativität (einschließlich der Frage, ob einige Gruppen systematisch unterrepräsentiert oder ausgeschlossen sind), Ermittlung der Zielgruppen durch Selbstidentifizierung oder auf andere Weise, Art der Datenerhebung, geografische Abdeckung, Häufigkeit der Aktualisierungen und gegebenenfalls bestehende Zeitreihen;
- Einfügen von Verweisen auf oder Links zu vorhandenen Ergebnissen der Datenquellen wie Berichte oder neueste Veröffentlichungen, Datenvisualisierungen, Webseiten und andere relevante Metadaten.

In zweiter Linie sollte die Bestandsaufnahme dazu dienen, den Bedarf an Gleichstellungsdaten in den Mitgliedstaaten zu ermitteln. Die Durchführung einer solchen Bedarfsanalyse sollte sich auf einschlägige EU-Normen sowie internationale und nationale Normen stützen, an die die Mitgliedstaaten gebunden sind, wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die EU-Rechtsvorschriften zur Gleichstellung, internationale Menschenrechtsnormen und nationale Rechtsvorschriften. Die Bedarfsbewertung sollte auch den politischen Koordinierungsprozessen auf EU-Ebene wie dem Europäischen Semester sowie den einschlägigen politischen Verpflichtungen

¹⁷ Für einen Überblick über die diesbezüglichen Praktiken der Mitgliedstaaten siehe Europäische Kommission (2017), [Legal framework and practice in the EU Member States](#), Analysis and comparative review of equality data collection practices in the European Union (Rechtsrahmen und Verfahren in den EU-Mitgliedstaaten, Analyse und vergleichende Übersicht über die Verfahren zur Erhebung von Gleichstellungsdaten in der Europäischen Union).

einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte oder der Agenda der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Rechnung tragen. Insgesamt sollte anhand der Bedarfsanalyse ermittelt werden, welche Art von Gleichstellungsdaten die Mitgliedstaaten für eine faktengestützte Politikgestaltung benötigen.

Mögliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme wären:

- eine umfassende und systematische Beschreibung aller verfügbaren Quellen für Gleichstellungsdaten in einem Mitgliedstaat;
- eine Ermittlung aller Anbieter von Gleichstellungsdaten;
- eine Bewertung des Bedarfs an Gleichstellungsdaten;
- Vorschläge oder Empfehlungen für mögliche Wege oder Instrumente zur Behebung der festgestellten Lücken oder Mängel bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten.

Zusammengenommen würden diese Ergebnisse die Ermittlung bestehender Datenlücken ermöglichen und Bereiche aufzeigen, in denen Verbesserungsbedarf besteht.

Die Bestandsaufnahme von Gleichstellungsdaten könnte so gestaltet werden, dass sie regelmäßig und abhängig von der regelmäßigen Aktualisierung der abgebildeten Datenquellen, beispielsweise alle fünf Jahre, unter Berücksichtigung neuer potenzieller Datenquellen und Datenlieferanten durchgeführt wird.

2. Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit bei der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten

Es sollte eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um die Koordinierung zu gewährleisten und die Fortschritte bei der Behebung der bei der Bestandsaufnahme festgestellten Lücken und Mängel zu überwachen. Die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe könnten in einem mehrjährigen Aktionsplan oder Fahrplan mit einem angemessenen Budget und klar definierten Prioritäten und zugewiesenen Aufgaben festgelegt werden. Dies würde dazu beitragen, aktuelle und für den Zweck geeignete Daten zu erhalten, die für den ermittelten Bedarf relevant sind, und die Effizienz würde gesteigert.

Die Arbeitsgruppe sollte sich aus einschlägigen öffentlichen Stellen mit Fachkompetenzen (und gegebenenfalls mit einem Mandat) im Bereich der Erhebung von Gleichstellungsdaten zusammensetzen. Dazu könnten Ministerien, nationale statistische Ämter, Gleichstellungsstellen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Forschungsinstitute, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie andere relevante Akteure und Datenlieferanten wie Vertreterinnen und Vertreter der einschlägigen lokalen Behörden, der Justiz, der Polizei usw. gehören. Eine Organisation sollte beauftragt werden, die Arbeitsgruppe zu koordinieren und ihre Entscheidungen weiterzuverfolgen. Die Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten ist jedoch eine gemeinsame Aufgabe, die auf gemeinsamem Eigentum und geteilter Verantwortung beruhen sollte. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit in ihrer besten Form ist ein Prozess, bei dem voneinander gelernt wird und der nach und nach Kapazitäten, Fachwissen und Vertrauen unter den verschiedenen Interessenträgern aufbaut und das Bewusstsein für den Bedarf an Gleichstellungsdaten schärft.

Die Arbeit der interinstitutionellen Arbeitsgruppe sollte ergänzt werden durch regelmäßige Konsultationen mit Menschen, die Daten sammeln und nutzen und nicht in der Arbeitsgruppe vertreten sind. Dazu gehören Vertreterinnen und Vertreter anderer einschlägiger nationaler und lokaler Behörden, Statistikerinnen und Statistiker, Fachleute im Bereich der Umfrageforschung, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Gemeindeorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft. Durch die Einbeziehung dieser Organisationen würde sichergestellt werden, dass

die Sichtweise derjenigen, die am stärksten von Ungleichbehandlung und Diskriminierung bedroht sind, gebührend berücksichtigt wird.¹⁸

Solche regelmäßigen Konsultationen würden die Transparenz erhöhen, das Vertrauen in Initiativen zur Erhebung von Gleichstellungsdaten stärken und sicherstellen, dass einschlägiges Fachwissen in die Arbeit der Arbeitsgruppe einfließt. Insgesamt würde durch regelmäßige Konsultationen mit den einschlägigen Interessenträgern sichergestellt, dass die im Aktionsplan oder Fahrplan festgelegten Prioritäten dem wichtigsten Bedarf an Gleichstellungsdaten in den Mitgliedstaaten gerecht werden.

3. Einrichtung eines Datenportals für Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Es sollte ein nationales Datenportal in Bezug auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung eingerichtet werden, um die bei der Bestandsaufnahme ermittelten Daten und damit zusammenhängenden Informationen zusammenzutragen und darzustellen und dadurch die Zugänglichkeit und Nutzung von Gleichstellungsdaten durch verschiedene Interessenträger zu verbessern. Die interinstitutionelle Arbeitsgruppe könnte mit der Einrichtung des Datenportals, beispielsweise in Form einer speziellen Website, sowie mit der Koordinierung der Weiterentwicklung des Portals beauftragt werden. Das Portal könnte von der die interinstitutionelle Arbeitsgruppe koordinierenden Einrichtung oder von einer anderen geeigneten Einrichtung betrieben werden, die in der Lage ist, die Kontinuität und regelmäßige Aktualisierung des Portals zu gewährleisten.

In erster Linie würde das Datenportal einen Überblick über bestehende Quellen für Gleichstellungsdaten geben und dabei darauf hinweisen, wo die Informationen verfügbar sind. Das Portal würde ferner verfügbare Veröffentlichungen und die Darstellung bestehender Indikatoren, die sich auf verschiedene Bevölkerungsgruppen, Diskriminierungsgründe und Lebensbereiche beziehen, sowie technische Informationen zu den verschiedenen Daten umfassen, einschließlich:

- Quelle,
- zuständige Einrichtung,
- Art der Daten (Verwaltungsdaten, Beschwerdedaten, Erhebungsdaten usw.),
- Bevölkerungsgruppe,
- angewandte Definitionen und Einstufungssysteme,
- Diskriminierungsgrund bzw. Diskriminierungsgründe/geschützte Merkmale,
- abgedeckte Lebensbereiche/Bereiche,
- Art der Datenerhebung (persönlich, online, telefonisch, gemischt usw.),
- Stichprobenrahmen und Stichprobenmethode (gegebenenfalls),
- Häufigkeit der Datenerhebung,
- geografische Abdeckung und Granularität,
- Repräsentativität.

Um das richtige Verständnis und die korrekte Auswertung der in dem Datenportal erhobenen Gleichstellungsdaten sowie aussagekräftige Vergleiche zu erleichtern, sollte das Datenportal, soweit möglich, Informationsvermerke für Nutzer umfassen, in denen die grundlegenden Fakten zu den

¹⁸ Wie in dem Leitfaden zur Datenerhebung und -disaggregation des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2018), [A Human Rights-based Approach to Data - Leaving No One Behind in the 2030 Agenda for Sustainable Development](#), festgestellt wurde, ist die Beteiligung von zentraler Bedeutung für einen menschenrechtsbasierten Ansatz. Daher „sollten alle Datenerhebungen Mittel für eine freie, aktive und sinnvolle Beteiligung der einschlägigen Interessenträger umfassen, insbesondere der am stärksten ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen. Die Beteiligung sollte im Zusammenhang mit dem gesamten Datenerhebungsprozess betrachtet werden: von der strategischen Planung bis zur Ermittlung des Datenbedarfs; über die Auswahl und Erprobung einer geeigneten Methodik für die Datenerhebung (z. B. Einstellung von Interviewern aus bestimmten Gemeinschaften zur Verbesserung der Antwortquoten); bis zur Datenspeicherung, -verbreitung, -analyse und -auswertung“.

angezeigten Daten zusammengefasst werden.¹⁹ In diesen Informationsvermerken sollte auch klargestellt werden, wann Daten aufgrund unterschiedlicher Definitionen oder anderer Faktoren nicht verglichen werden können.

In zweiter Linie sollte das Datenportal weiterentwickelt und verfeinert werden, beispielsweise im Anschluss an die Durchführung von Maßnahmen, die im Aktionsplan vorgesehen sind, um Lücken und Mängel bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten zu schließen. Darüber hinaus könnten (neue) auf Rechten basierende Indikatoren, die für die Überwachung der Ergebnisse in Bezug auf die Gleichbehandlung sowie für die Überwachung der Nichtdiskriminierung relevant sind, in das Datenportal aufgenommen werden. Solche Indikatoren könnten zu diesem Zweck auf Initiative der interinstitutionellen Arbeitsgruppe gemeinsam entwickelt werden.

4. Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Erhebung belastbarer und zuverlässiger Gleichstellungsdaten

Die Fähigkeit der einschlägigen Interessenträger zur Erhebung zuverlässiger und belastbarer Gleichstellungsdaten sollte verbessert werden, damit die von der interinstitutionellen Arbeitsgruppe ermittelten Bereiche mit Verbesserungspotenzial wirksam in Angriff werden können. Dies würde auch die Bereitstellung angemessener Finanzmittel für diejenigen Stellen und Organisationen erfordern, die Gleichstellungsdaten erheben. Zu diesen zählen nationale statistische Ämter und Forschungsinstitute, die groß angelegte Erhebungen durchführen, sowie Gleichstellungsstellen, andere öffentliche Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die gezielte Erhebungen über Diskriminierungserfahrungen durchführen, Diskriminierungsversuche durchführen oder Daten über Beschwerden sammeln.

Darüber hinaus ist es auch wichtig, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Interessenträger, die regelmäßig an der Erhebung von Gleichstellungsdaten beteiligt sind, über die einschlägigen Fähigkeiten, Fachkenntnisse und das Bewusstsein für bewährte Verfahren, einschließlich der Verwendung harmonisierter Definitionen, verfügen, um die Erhebung von Gleichstellungsdaten angemessen zu gestalten und die Garantien einzuhalten, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die menschenrechtsbasierte Erhebung und Analyse von Daten festgelegt sind. Dies ist beispielsweise der Fall bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern, die Daten sammeln, um zu bewerten, ob sie die in den Rechtsvorschriften festgelegten spezifischen Gleichstellungspflichten einhalten, oder für Organisationen der Zivilgesellschaft, die mit von Diskriminierung bedrohten Gruppen arbeiten. Daher sollten maßgeschneiderte Schulungen entwickelt werden, die auf das Fachwissen der verschiedenen Interessenträger zurückgreifen und das Spektrum der Tätigkeiten abdecken, die für die Erhebung von Gleichstellungsdaten relevant sind, d. h. Gestaltung, Erhebung, Verarbeitung, Analyse, Nutzung und Verbreitung, sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die alle Phasen des Lebenszyklus personenbezogener Daten regeln. Allgemein wird die in Leitlinie 2 vorgesehene interinstitutionelle Zusammenarbeit verstärkt, wenn Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Einrichtungen, die an der Erhebung von Gleichstellungsdaten beteiligt sind, über die erforderliche statistische Kompetenz und die erforderlichen Kenntnisse in Gleichstellungsfragen verfügen und eine gemeinsame Sprache sprechen.

¹⁹ Dies stünde im Einklang mit Grundsatz 15 „Zugänglichkeit und Klarheit“ des [Verhaltenskodex für europäische Statistiken, überarbeitete Ausgabe von 2017](#), der am 16. November 2017 vom Ausschuss für das Europäische Statistische System angenommen wurde.

Insgesamt sollte eine institutionelle Kultur, in der die Notwendigkeit belastbarer und zuverlässiger Gleichstellungsdaten zur Gewährleistung einer faktengestützten Politikgestaltung anerkannt wird, in allen öffentlichen Einrichtungen und bei allen einschlägigen Interessenträgern gefördert werden.

5. Erleichterung der wirksamen Nutzung von Gleichstellungsdaten

Zur Erleichterung der wirksamen Nutzung von Gleichstellungsdaten sollten diese so schnell wie möglich nach ihrer Erhebung verbreitet und in einer zugänglichen Sprache und einem zugänglichen Format vorgelegt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sie für die breitere Öffentlichkeit verständlich sein sollten.²⁰

Die interinstitutionelle Arbeitsgruppe könnte eine bessere Nutzung von Gleichstellungsdaten fördern, indem sie zur Verbreitung der erhobenen Daten beiträgt und gegebenenfalls Erläuterungen und Auswertungen bereitstellt. Sie könnte auch Kurzanalysen herausgeben, in denen die Ergebnisse aktueller Erhebungen oder Forschungsarbeiten präsentiert und leicht nutzbare Gleichstellungsdaten für politische Entscheidungsträger, Fachleute und Medien im Zusammenhang mit dem jeweiligen Politikbereich bereitgestellt werden. Diese Kurzanalysen könnten auch zur Sensibilisierung und Interessenvertretung genutzt werden.

Die Informationen, die in dem in Leitlinie 3 vorgesehenen Datenportal gezeigt werden, könnten als Grundlage für die öffentliche Debatte über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung dienen. Eine verstärkte Nutzung von Gleichstellungsdaten zur Erörterung und Rechtfertigung legislativer und politischer Maßnahmen würde nebenbei auch die öffentliche Unterstützung für Investitionen in die Erhebung belastbarer und zuverlässiger Gleichstellungsdaten stärken, da ihr Nutzen aufgezeigt würde.

Letztendlich sollten Gleichstellungsdaten in den Politikzyklus einfließen, um eine faktengestützte Politikgestaltung in allen maßgeblichen Politikbereichen über verschiedene Diskriminierungsgründe und Lebensbereiche hinweg zu fördern. Hier umfasst der Begriff „Politikzyklus“ die öffentliche Debatte, die anfängliche Gestaltung von Maßnahmen und Strategien und die Bewertung ihrer Auswirkungen. Die wirksame Einbeziehung von Gleichstellungsdaten in den Politikzyklus hängt von drei ineinandergreifenden Faktoren ab: 1) dem Willen zur Entwicklung einer faktengestützten Politikgestaltung; 2) der zeitnahen Verfügbarkeit von Gleichstellungsdaten für politische Entscheidungsträger; 3) der Zugänglichkeit von Gleichstellungsdaten für die Medien und die breite Öffentlichkeit.

²⁰ Im Einklang mit den Empfehlungen im Abschnitt „Transparenz“ des Leitfadens für die Datenerhebung und -disaggregation, Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2018), [A Human Rights-based Approach to Data - Leaving No One Behind in the 2030 Agenda for Sustainable Development](#), S. 15.

B. Operative Leitlinien

6. Gewährleistung der Vollständigkeit der Gleichstellungsdaten

Datensammler und Datennutzer benötigen zahlreiche und einander ergänzende Quellen für Gleichstellungsdaten, um eine faktengestützte Politikgestaltung zu ermöglichen und ein vollständiges Bild von der Realität der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung vor Ort zu erhalten. Darüber hinaus erfordert eine angemessene Folgenabschätzung der Maßnahmen im Bereich Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung eine regelmäßige Erhebung von Daten zu allen Diskriminierungsgründen und für alle von den einschlägigen Rechtsvorschriften abgedeckten Lebensbereiche. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Gleichstellungsdaten sollten die Mitgliedstaaten:

- ein breites Spektrum an Quellen für Gleichstellungsdaten nutzen. Das würde das Kombinieren und Verknüpfen verschiedener Datenquellen wie groß angelegte Erhebungen, Meinungsbefragungen, Opferbefragungen, Diskriminierungstests, Verwaltungsdaten, Beschwerdedaten (und deren Ergebnisse), belastbare und zuverlässige Daten von Organisationen der Zivilgesellschaft, von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gesammelte Daten sowie andere quantitative und qualitative Untersuchungen umfassen;
- sicherstellen, dass alle wichtigen Lebensbereiche, in denen Diskriminierung auftreten kann, von Gleichstellungsdatenquellen erfasst werden. Zu diesen Lebensbereichen gehören Beschäftigung, allgemeine Bildung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum, Gesundheit, Armut/soziale Ausgrenzung, politische Teilhabe und Bürgerbeteiligung usw.;
- vorhandene Daten vollumfänglich nutzen, einschließlich Daten, die für andere Zwecke als Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsmaßnahmen erfasst wurden;
- ein effizientes System zur Erfassung und regelmäßigen Veröffentlichung statistischer Daten über gemeldete Fälle von Diskriminierung und deren administrative oder gerichtliche Ergebnisse einrichten oder weiterentwickeln;²¹
- Mehrfachdiskriminierung und intersektioneller Diskriminierung bei der Datenerhebung und -analyse umfassend einbeziehen. So sollten beispielsweise die im Bereich Behinderung erhobenen Daten idealerweise Informationen über Geschlecht, ethnische Herkunft oder Rasse, Alter und andere potenzielle Merkmale umfassen, die zu einem höheren Diskriminierungsrisiko aufgrund von mehreren Faktoren führen könnten (für diese Art von Analysen sind für eine belastbare Analyse im Allgemeinen größere Stichproben erforderlich, und es könnte eine Reihe unterschiedlicher Datenquellen in Betracht gezogen werden, darunter große Erhebungen sowie administrative und verknüpfte Daten);
- die Datenverknüpfung zwischen verschiedenen Datenquellen soweit wie möglich fördern;
- die Menge der regionalen Gleichstellungsdaten erhöhen, die auf das kleinstmögliche Netz georeferenziert werden.

²¹ Dies könnte mit der Umsetzung der von der Europäischen Kommission im Juni 2018 angenommenen Empfehlung zu Standards für Gleichstellungsstellen verknüpft werden, um Maßnahmen festzulegen, die die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen anwenden können. Siehe Europäische Kommission (2018), [Empfehlung der Kommission vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen](#), C(2018) 3850 final. Insbesondere heißt es in der empfohlenen Maßnahme Nr. 9 zu unabhängigen Berichten: „Damit unabhängige Berichte von hoher Qualität erstellt werden können, sollten die Mitgliedstaaten die Gleichstellungsstellen in die Lage versetzen, unabhängige Recherchen durchzuführen. Hierunter könnte unter anderem die Erhebung folgender Daten fallen: Zahl der Beschwerden zu den einzelnen Diskriminierungsgründen, Dauer von Verwaltungsverfahren von der Einreichung der Beschwerde bis zum Abschluss der Sache, Ergebnisse von Verwaltungsverfahren sowie Zahl, Dauer und Ergebnis von Gerichtsverfahren, an denen die Gleichstellungsstellen beteiligt sind.“

7. Umfassende Einbeziehung von Gleichstellungsdaten in Erhebungen auf nationaler und auf EU-Ebene

Groß angelegte Erhebungen sind ein wirkungsvolles Instrument, das die Erhebung eines umfassenden Satzes von Gleichstellungsdaten ermöglicht. Bei der Entwicklung solcher Erhebungen oder bei der Erhebung von Daten im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems (ESS) durch die Arbeitskräfteerhebung (AKE), die EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) oder andere EU-weite Erhebungen wie Eurobarometer und FRA-Erhebungen sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls systematisch Informationen über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung einbeziehen, indem sie unter anderem:

- individuelle Variablen und Erhebungsfragen einführen, die sich speziell auf die Messung von Ungleichheiten und wahrgenommener Diskriminierung aus einer Reihe von Gründen beziehen;
- zusätzliche thematische Erhebungsmodule einführen und regelmäßig einsetzen, um das Spektrum der Fragen zu behandeln, die für die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Bedeutung sind (z. B. Sensibilisierung für die Rechte, Häufigkeit der Berichterstattung über Erfahrungen mit Diskriminierung sowie Erfahrungen mit Viktimisierung usw.);
- die erhobenen Daten gegebenenfalls und soweit wie möglich nach Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft oder Rasse, Religion, Migrationshintergrund, sexueller Orientierung und Behinderung aufschlüsseln;
- die Zahl der Personen erhöhen, die ansonsten aufgrund ihres geringen Anteils an der allgemeinen Bevölkerung nicht angemessen in den Erhebungsstichproben vertreten wären (Booster-Stichproben);
- Bemühungen unternehmen, um präzise und sensible Kategorien für die Identifizierung von Personen mit hohem Diskriminierungsrisiko zu entwickeln, zu testen und anzuwenden (z. B. Variablen für die rassische oder ethnische Herkunft, die sexuelle Ausrichtung oder die Geschlechtsidentität);
- die Zahl der Näherungsvariablen/Kategorien in bestehenden Datenquellen erhöhen, bei denen der menschenrechtsbasierte Grundsatz der Selbstidentifizierung nicht angewendet werden kann;
- die Zahl der Variablen erhöhen, mit denen die wahrgenommene Diskriminierung aus verschiedenen Gründen und in verschiedenen Lebensbereichen gemessen wird;
- die Entwicklung und Umsetzung innovativer Erhebungsmethoden unterstützen, die stark verstreute oder schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen oder von Diskriminierung bedrohte Personen erfassen können;
- die geografischen Gebiete ermitteln, in denen Ungleichheiten häufiger beobachtet werden und in denen regelmäßig Daten erhoben werden sollten, um Trends im Verlauf der Zeit verfolgen zu können.

8. Sicherstellung einer regelmäßigen und zeitnahen Erhebung von Gleichstellungsdaten

Gleichstellungsdaten sollten regelmäßig erhoben, analysiert und gemeldet werden. Die Daten müssen daher innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in regelmäßigen Abständen für die beabsichtigte Verwendung zur Verfügung gestellt werden, wenn sie dem Informationsbedarf entsprechen und in den Politikzyklus einfließen sollen.

Zur Sicherstellung einer regelmäßigen und zeitnahen Erhebung der Gleichstellungsdaten sollten die Mitgliedstaaten:

- Daten zu allen Diskriminierungsgründen und für alle Lebensbereiche/Bereiche, die unter Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung fallen, systematisch und regelmäßig erheben (z. B. alle drei bis fünf Jahre);

- das Datenportal für Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung systematisch und regelmäßig aktualisieren;
- die Einbeziehung von Gleichstellungsdaten in Längsschnitterhebungen, d. h. Panelstudien, fördern, um die Auswirkungen auf Einzelpersonen zu überwachen;
- bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten systematisch Trends ermitteln und überwachen;
- die in regelmäßigen Abständen verfügbaren Informationen aus bestehenden Gleichstellungsdatenquellen nutzen, um kostspielige Doppelarbeit zu vermeiden, insbesondere wenn keine gezielten Datenerhebungen durchgeführt werden;
- eine methodische Anleitung für die systematische Erhebung von Gleichstellungsdaten im Verlauf der Zeit entwickeln, die von den verschiedenen Datensammlern zu verwenden ist.

9. Verbesserung der Gültigkeit und Zuverlässigkeit von Gleichstellungsdaten

Bei der Gestaltung jeder Erhebung von Gleichstellungsdaten müssen die Gültigkeit und Zuverlässigkeit berücksichtigt werden. Gültigkeit²² bezieht sich auf die korrekte Messung einer Variablen von Interesse, die in der „realen Welt“ beobachtet werden kann. Zuverlässigkeit²³ bezieht sich auf die Stabilität oder Konsistenz der auf die Variable angewandten Messung.

Zur Verstärkung der Gültigkeit und Zuverlässigkeit der Gleichstellungsdaten sollten die Mitgliedstaaten:

- bei der Gestaltung, Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten die menschenrechtsbasierten Grundsätze der Teilhabe, Selbstidentifizierung, Transparenz, Privatsphäre und Rechenschaftspflicht anwenden, um das Vertrauen der einschlägigen Interessenträger zu erhalten oder zu stärken;²⁴
- bei der Gestaltung und dem Prozess der Datenerhebung einen partizipativen Ansatz anwenden, beispielsweise bei der Entwicklung von Definitionen, Klassifizierungs- oder Einstufungssystemen oder bei Entscheidungen über die Verwendung von Näherungswerten. Ein solcher Ansatz könnte die Einstellung von Interviewern oder Mediatoren aus bestimmten Bevölkerungsgruppen umfassen, um die Antwortquoten zu erhöhen;

²² Indikatoren, Tests, Erhebungsfragen oder Einstufungssysteme, die zur Klassifizierung der Merkmale einer Person in administrativen oder andere Datenquellen verwendet werden, sind gültig: 1) wenn damit richtig gemessen wird, was gemessen werden soll, und 2) wenn damit Phänomene oder Merkmale wiedergegeben werden, die in der „realen Welt“ unmittelbar beobachtbar sind oder zumindest als vorhanden wahrgenommen wurden. Die Gültigkeit ist zum Beispiel damit verknüpft, inwieweit die Befragten Erhebungsfragen oder Antwortkategorien falsch verstehen und in welchem Umfang sie die Wahrheit mit Absicht verschweigen (das ist oft der Fall, wenn die abgefragten personenbezogenen Daten als sensibel wahrgenommen werden). Eine fehlende Gültigkeit kann beispielsweise auch festgestellt werden, wenn das Ausmaß der Diskriminierung nur anhand der Anzahl der Vorfälle gemessen wird, die den zuständigen Stellen gemeldet wurden, da es möglicherweise eine hohe Zahl von Nichtmeldungen gibt. Es gibt keine vollkommen gültigen Messungen, aber einige Messungen sind gültiger als andere.

²³ Zuverlässigkeit impliziert Stabilität oder Konsistenz der durchgeführten Messung/des durchgeführten Tests. Eine Messung von Diskriminierung beispielsweise ist in dem Maße zuverlässig, in dem das Messverfahren bei wiederholten Versuchen die gleichen Ergebnisse hervorbringt. Wenn beispielsweise die Zahl der gemeldeten Vorfälle pro Jahr gemessen wird, sich aber die Zahl der zuständigen (Gleichstellungs-) Stellen im Verlauf der Zeit ändert, wirkt sich dies negativ auf die Zuverlässigkeit dieser Messung aus und wird sich auch auf ihre Vergleichbarkeit im Zeitverlauf auswirken. Keine Messung ist absolut zuverlässig; Zuverlässigkeit ist daher immer eine Frage des Grades. Es besteht insofern ein direkter Zusammenhang zwischen Gültigkeit und Zuverlässigkeit als gültige Tests auch zuverlässig (wiederholbar) sind. Tests, die zuverlässig sind, sind jedoch nicht immer gültig.

²⁴ Siehe Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2018), [A Human Rights-based Approach to Data - Leaving No One Behind in the 2030 Agenda for Sustainable Development](#), (Ein menschenrechtsbasierter Ansatz in Bezug auf Daten – Niemanden zurücklassen in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung), Leitfaden für die Datenerhebung und -disaggregation, 2018.

- Konsultationen der Gemeinschaft mit Vertreterinnen und Vertretern der Zielgruppen durchführen, um zu einem Konsens über die bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten zu verwendenden Definitionen und Einstufungen zu gelangen;
- die Zusammenarbeit mit den anvisierten Bevölkerungsgruppen und Interessenträgern fördern, indem diese darüber informiert werden, dass Daten zur Unterstützung von Programmen zur Förderung der Chancengleichheit oder zur Bekämpfung von Diskriminierung erhoben und verwendet werden, um eine höhere Antwortquote zu gewährleisten;
- die Antwortquoten gegebenenfalls durch Anpassung und Umformulierung (mehrdeutiger) Fragen/Kategorien verbessern. Dies könnte sich auf Erkenntnisse aus den Konsultationen der Gemeinschaft stützen;
- soweit möglich, die Selbstidentifizierung von Personen, die Gegenstand der Datenerhebung sind, auf der Grundlage von Merkmalen wie Rasse und ethnische Herkunft, Religion, Behinderung, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität ermöglichen. Solche Einstufungssysteme sollten die Auswahl von mehr als einer Identifizierungskategorie ermöglichen und es den Befragten ermöglichen, keine Angaben zu machen oder „keine“ anzugeben;
- die Zahl der verwendeten Näherungswerte verfeinern und/oder erhöhen, um eine umfassende Abdeckung verschiedener Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, für die eine direkte (Selbst-)Identifizierung nicht möglich ist;
- alle für die Datenerhebung entwickelten Kategorien, Variablen und Fragen gründlich prüfen;
- die Anwendung kohärenter Verfahren und Definitionen im Verlauf der Zeit gewährleisten;
- den Verfahrenskodex des ESS für europäische Statistiken²⁵ und gegebenenfalls die von den Datenproduzenten erstellten Qualitätsberichte anwenden;
- gegebenenfalls die folgenden allgemeinen Qualitätskriterien auf verfügbare und künftig zu entwickelnde Indikatoren anwenden: Konsistenz, Klarheit, Aktualität, Pünktlichkeit, Genauigkeit, Kontinuität, Objektivität, Relevanz, Vergleichbarkeit und Transparenz;
- ein Protokoll entwickeln, in dem fortbestehende Unterschiede bei Definitionen und Einstufungen zwischen verschiedenen Datenquellen in Fällen, in denen die Entwicklung neuer oder die Anpassung bestehender Kategorien nicht möglich ist (z. B. wenn das Hauptziel der bestehenden Datenerhebung die Beobachtung von Trends ist), kurz erklärt werden.

10. Gewährleistung der Repräsentativität der Gleichstellungsdaten

Die Repräsentativität zeigt, inwieweit die Merkmale einer Stichprobe, wie die Zusammensetzung nach Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft und Rasse usw., den Merkmalen der Population entsprechen, aus der die Stichprobe gemäß den festgelegten Regeln entnommen wurde. Der Begriff „Repräsentativität“ wird häufig verwendet, um anzuzeigen, dass eine Stichprobe eine Bevölkerungsgruppe widerspiegelt und alle wesentlichen Eigenschaften dieser Gruppe korrekt wiedergibt.

Die Repräsentativität kann beeinträchtigt werden, wenn die Stichprobe zu klein ist, ihr nicht genügend Personen einer anvisierten Bevölkerungsgruppe angehören oder bestimmte Untergruppen der Population von vorne herein systematisch von der Datenerhebung ausgeschlossen werden (wegen sprachlicher Schwierigkeiten, Beeinträchtigungen usw.). Diese Herausforderungen gelten für viele verschiedene Erhebungen und sind besonders problematisch, wenn es um die Erfassung von Gleichstellungsdaten geht, da Gruppen mit hohem Diskriminierungsrisiko außer Acht

²⁵ Ausschuss für das Europäische Statistische System (2017), [Verhaltenskodex für europäische Statistiken - überarbeitete Ausgabe von 2017](#).

gelassen werden und bei der Analyse der Daten nicht berücksichtigt werden können. Die Repräsentativität kann auch dann beeinträchtigt werden, wenn die Stichprobe zwar groß genug, aber verzerrt ist, z. B. wenn die einer Zielgruppe angehörenden stärker diskriminierten Personen weniger oder mehr geneigt sind, an einer Erhebung teilzunehmen. Um solchen Schwierigkeiten zu begegnen, sollten die Mitgliedstaaten einen integrativen Datenerhebungsansatz verfolgen und Anstrengungen unternehmen, um:

- auf unterrepräsentierte Gruppen zuzugehen und so weit wie möglich aussagekräftige Stichproben und effektive Stichprobengrößen zu erreichen;
- zielgerichtete Erhebungen durchzuführen;
- Mitglieder von Minderheitengruppen und schwer erreichbaren Gruppen in bestehende Erhebungen wie AKE und EU-SILC einzubeziehen, gegebenenfalls durch Booster-Stichproben;
- nach Möglichkeit Personen in die Erhebung von Gleichstellungsdaten einzubeziehen, die in Einrichtungen wie Pflegeheimen, Gefängnissen oder Asylaufnahmезentren leben, ebenso wie Nomaden, Obdachlose und Personen, die in provisorischen Unterkünften leben;
- die qualitative Forschung und die Forschung mit gemischten Methoden zu fördern, insbesondere wenn die Zielgruppen zu klein oder stark verstreut sind;
- durch die Durchführung qualitativer Forschung wirksame Einblicke in ein breites Spektrum geschützter Merkmale oder Gruppen sicherzustellen, die von Diskriminierung bedroht sind und möglicherweise in bestehenden Stichprobenrahmen außer Acht gelassen werden. Qualitative Methoden können während des gesamten Forschungsprozesses verwendet werden, um statistische Erkenntnisse zu ergänzen und die Repräsentativität und Gültigkeit zu verbessern.

11. Verbesserung der Vergleichbarkeit von Gleichstellungsdaten

Vergleichbarkeit ist definiert als das Ausmaß, in dem Unterschiede zwischen Erkenntnissen, Statistiken oder Ergebnissen aus unterschiedlichen Gleichstellungsdatenquellen, Ländern, Regionen, Kulturen, Lebensbereichen oder Zeiträumen auf Unterschiede bei den tatsächlichen Werten der Zielpopulation zurückgeführt werden können. Die Vergleichbarkeit ist stark beeinträchtigt, wenn die Konzepte, Definitionen oder Kategorien der Studiengestaltung je nach Datenquelle, Zeitpunkt oder Land unterschiedlich sind. Die Verbesserung der Vergleichbarkeit setzt voraus, dass Fehler aufgrund des Stichprobenkonzepts oder der Fragebogengestaltung, der Art der Datenerhebung, der Übersetzung usw. minimiert werden. Um die Vergleichbarkeit leichter feststellen zu können, sollten die Entscheidungen in Bezug auf die Gestaltung, Begriffsbestimmungen und Kategorien gut dokumentiert werden.

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Gleichstellungsdaten sollten die Mitgliedstaaten:

- Unterschiede bei Definitionen, Klassifizierungs- und Einstufungssystemen zwischen verschiedenen Datenquellen und im Zeitverlauf feststellen. Dies könnte im Rahmen der Bestandsaufnahme (Leitlinie Nr. 1) und während der Konsultationsprozesse mit den einschlägigen Interessenträgern (Leitlinien Nr. 2 und 9) erfolgen;
- Definitionen, Einstufungen und Datenerhebungskonzepte soweit wie möglich harmonisieren;
- Anleitungen für eine harmonisierte Verwaltung der Datenerhebung ausarbeiten und herausgeben;
- in dem Fall, dass keine Vergleichbarkeit erreicht werden kann (z. B. wenn Daten für unterschiedliche Zwecke erhoben werden), eine Anleitung für die Auswertung bestehender Unterschiede zwischen Datenquellen, Sprachen oder Zeitpunkten in Bezug auf Definitionen, Gestaltung und Klassifizierungs- und Einstufungssysteme ausarbeiten und herausgeben. In dieser Anleitung sollte deutlich gemacht werden, dass die Ergebnisse zwar aufgrund

mangelnder Vergleichbarkeit unterschiedlich ausfallen können, sie aber nach wie vor wertvoll sind und in die Gesamtbewertung des Stands der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung in einem Land einfließen;

- gegebenenfalls Anstrengungen zur Verbesserung der Vergleichbarkeit von Gleichstellungsdaten auf EU-Ebene unternehmen, insbesondere hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Daten, die über die Standard-Datenerhebungssysteme der EU erhoben werden (vergleichbar durch die Gestaltung);
- gegebenenfalls und soweit möglich, die Vergleichbarkeit der Gleichstellungsdaten in Bezug auf verfügbare Daten der OECD, der Vereinten Nationen und der Weltbank im Bereich Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung verbessern. In diesem Zusammenhang könnten die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, bestehende nationale/lokale Gleichstellungsdaten zu Vergleichszwecken zu nutzen, indem sie rechtebasierte Indikatoren als Vergleichsgrundlage heranziehen;
- den Informationsaustausch zwischen den Ländern über bewährte Verfahren fördern, um die Vergleichbarkeit und Kompatibilität von Gleichstellungsdaten auf nationaler Ebene zu verbessern.

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



■ Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union